



Landratsamt Altötting



Immissionsschutz

Landratsamt • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Freudlsperger
Beton- und Kieswerke GmbH
Möhrenbachstr. 2
84524 Neuötting

Ihr Schreiben vom 06.12.2006
Ihr Zeichen Herr Roßhuber
Unser Zeichen 22-6-Fre-G7/06
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter Gabriele Leupold
Durchwahl-Nr. (08671) 502 – 324
e-mail umw10@lra-aoe.de
Direktfax (08671) 502 – 380
Zimmer-Nr. 324

Altötting, 18.01.2007

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Freudlsperger, Beton- und Kieswerke GmbH, Neuötting:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln asbesthaltiger Abfälle auf dem Firmengelände der Kiesgrube und Bauschuttdeponie am Pilgerweg, Grundstück Fl.-Nr. 1242/2 der Gemarkung Neuötting

Anlagen: 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid:

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Möhrenbachstr. 2, 84524 Neuötting vom 06.12.2006, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln asbesthaltiger Abfälle auf dem Firmengelände der Kiesgrube und Bauschuttdeponie am Pilgerweg, Grundstück Fl.-Nr. 1242/2 der Gemarkung Neuötting, erteilt.

Dienstgebäude
Bahnhofstraße 38
Bahnhofstraße 50
(Kreisjugendamt)
84503 Altötting

Besuchszeiten
Mo.-Fr.: 8.00 - 12.00
Do: 14.00 - 18.00
Internet
<http://www.Lra-aoe.de> oder www.Landratsamt-Altotting.de

Fernsprecher
Vermittlung:
(0 86 71) 5 02 - 0

Telefax
(0 86 71) 50 22 50
e-mail
kanzlei@lra-aoe.de

Konto
Kreissparkasse Altötting
BLZ 710 510 10 Nr. 42

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die mit Schreiben der Firma Freudlsperger Neuötting vom 06.12.2006 vorgelegten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nichts anderes ergibt;
2. die Stellungnahme des Sachgebiets 22, Bereiche Abfallrecht und Umwelttechnik, im Landratsamt Altötting vom 19.12.2006, Az: 22-176-12/1;
3. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 16.01.2007, Az: 5B/12545.1-2006/se;
4. die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Altötting vom 12.12.2006, Az: 23-4563Neuötting, M228/06;
5. das Einvernehmen der Stadt Neuötting vom 11.01.2007;
6. das Einvernehmen der Stadt Altötting vom 19.12.2006, Az: IIIb.

III. Hinweise und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
2. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.
3. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat zum Inhalt die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.
Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG); soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).
4. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.
5. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

6. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken, u.U. auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).
7. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (§§ 19 g ff WHG, Art. 37 BayWG) sowie der Anlagenverordnung (VAwS) und/oder der Verordnung über Betriebssicherheit (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
8. Sofern der Betreiber der Anlage wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A Ziffer 2 zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid gesetzten Auflagen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Auflagen sind- soweit dies betriebstechnisch möglich ist- vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die für den abwehrenden Brandschutz erforderlichen Einrichtungen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind im Benehmen mit dem Kreisbrandrat und der Freiwilligen Feuerwehr Neuötting zu treffen.

II. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die jeweils geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften (wie z. B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung, Gefahrguttransportvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften der BG usw.) einzuhalten.
2. Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung und ggf. § 7 Biostoffverordnung durchzuführen und notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen zu veranlassen.
3. Der Arbeitgeber hat gemäß der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) einen Gefahrgutbeauftragten, jedoch mindestens eine beauftragte Person zu benennen. Hierüber sind dem Amt, bis spätestens zum 01.04.2007 nachfolgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:
 - schriftliche Bestellung des Gefahrgutbeauftragten,
 - Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten,
 - Schulungsbescheinigung der beauftragten Personen.

Informationen zu den Gefahrgutvorschriften können im Internet unter www.der-gefahr-gut-beauftragte.de bzw. unter www.stmwv.bayern.de/verkehr/gefahr-gut.html bezogen werden.

4. Beim Transport der asbesthaltigen Abfälle sind die Transportvorschriften des ADR 2005 bzw. 2007 einzuhalten. Hierbei ist auch auf die Sondervorschrift Nr. 168 Kap. 3.3 ADR 2005 bzw. auf die bayrische Ausnahmegenehmigung Nr. 45/96-BY „Problemabfallsammlung und andere bestimmte Beförderungen“ zu verweisen, welche eine Vereinfachung der Transportbestimmungen darstellt.

Hinweise:

1. Im Zusammenhang mit der Annahme von Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten und ggf. sonstiger gefährlicher Stoffe und Gegenstände wird auf die Ausnahmegenehmigung Nr. 45/96-BY „Problemabfallsammlungen und andere bestimmte Beförderungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr u. Technologie bzw. die Ausnahme Nr. 20 „Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle“ der Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) hingewiesen. Die Ausnahmegenehmigungen bieten in der Regel die Möglichkeit, Erleichterungen für die Handhabung (Annahme und Versand) von gefährlichen Stoffen und Gegenständen in Anspruch zu nehmen, sofern sie in den Geltungsbereich dieser Regelungen fallen.
2. Alle Mitarbeiter die mit dem Umschlag und der Verladung sowie der Beförderung von Gefahrgut i.S.d. GGVSE/ADR beschäftigt sind, müssen ausreichende Kenntnisse über die für ihren Aufgabenbereich maßgebenden Gefahrgutvorschriften haben. Über die Schulung ist eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Zeitpunkt, Dauer und Inhalt der Schulung hervorgeht, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 GbV für beauftragten oder sonstigen verantwortlichen Personen im Sinne des § 1 a Nr. 5 und 6 GbV.

III. Umweltschutz

Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln asbesthaltiger Abfälle auf dem Firmengelände der Kiesgrube und Bauschuttdeponie am Pilgerweg, Grundstück Fl.-Nr. 1242/2 der Gemarkung Neuötting.

1. Zugelassene Abfälle

1.1. Zum Umschlagen, Lagern und Behandeln sind asbesthaltige bzw. asbestkontaminierte Abfälle (a) gemäß Anlage 1 des Merkblatts "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Merkblatt) sowie Abfälle, die insbesondere gefährliche Mineralfasern enthalten (b), zugelassen, die folgenden Abfallschlüsseln und -bezeichnungen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden:

- 060701* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse (a)
- 061304* Abfälle aus der Asbestverarbeitung (a)
- 101103 Glasfaserabfall (b)
- 101309* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement (a)
- 101310 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen (a)
- 150111* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter (a)
- 160111* asbesthaltige Bremsbeläge (einschließlich Kupplungsbeläge) (a)
- 160212* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (a)
- 170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält (a)
- 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (b)
- 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt (b)
- 170605* asbesthaltige Baustoffe (a).

1.2. Dem Abfallschlüssel 170603* sind insbesondere Abfälle aus/mit Mineralwollen und Keramikfasern zuzuordnen, die vor dem 1. Juni 2000 hergestellt wurden. Seitdem gilt in Deutschland ein Verbot des Herstellens, des Inverkehrbringens und des Verwendens von künstlichen Mineralfaserprodukten, die nicht die Freizeichnungskriterien gemäß Anhang IV Nr. 22 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erfüllen.

Unter "alten" Mineralwolle-Dämmstoffen werden Produkte zusammengefasst, die im Gegensatz zu heutigen "neuen" Mineralwolle-Dämmstoffen (Abfallschlüssel 170604) nicht die genannten Freizeichnungskriterien erfüllen und als krebserzeugend (Kategorie 2 gemäß MAK-Werte-Liste) oder krebverdächtig (Kategorie 3 gemäß MAK-Werte-Liste) gelten.

Bei den "alten" Mineralwolle-Dämmstoffen handelt es sich insbesondere um Produkte, die vor 1996 verwendet worden sind. Nach 1996 bis zum Zeitpunkt des Herstellungs- und Verwendungsverbotes (01.06.2000) wurden sowohl "alte" als auch "neue" Produkte hergestellt und verwendet. Die Beurteilung eines als Abfall angefallenen Produkts ist nur anhand eines Einzelnachweises (z. B. Produktnachweis in Verbindung mit dem Sicherheitsdatenblatt) möglich. Liegt

kein entsprechender Nachweis vor, ist sicherheitshalber vom ungünstigsten Fall, d. h. von einer Einstufung des Abfalls als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 170603*), auszugehen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch analog für andere Abfälle aus/mit künstlichen Mineralfasern.

2. Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage

2.1. Beim Umschlagen, Lagern, Behandeln und Transportieren von asbesthaltigen Abfällen sind insbesondere folgende Regelungen des Merkblatts "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Merkblatt) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 "Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

LAGA Merkblatt:

- Nr. 4.1 Zuordnung zu Abfallschlüsseln und Entsorgungswegen (Abweichende Hinweise: Asbesthaltige Abfälle sind grundsätzlich besonders überwachungsbedürftige Abfälle! Für fest gebundene oder behandelte asbesthaltige Abfälle mit überwiegend organischen Anteilen stehen bislang keine geeigneten, zugelassenen thermischen Behandlungsanlagen zur Verfügung!)
- Nr. 5.3 Entsorgung von Geräten und Bauteilen
- Nr. 6.2 Verfahren zur Verfestigung
- Nr. 6.3 Oberflächenbehandlung und Verpackung (Abweichende Anforderung: Behälter nur gemäß Nr. 3.3 dieses Bescheids)
- Nr. 7 Sammlung und Beförderung
- Nr. 8 Lagerung (analog auch für Umschlagen)
- Nr. 9 Ablagerung (analog auch für Umschlagen) (Abweichender Hinweis: Asbesthaltige Abfälle dürfen ab 01.02.2007 gemäß § 6 Abs. 4 Deponieverordnung (DepV) nicht mehr auf Deponien der Klasse 0 abgelagert werden.).

TRGS 519:

- Nr. 13 Abfälle
- Nr. 13.1 Abfallaufnahme (Abweichende Anforderung: Behälter nur gemäß Nr. 3.3 dieses Bescheids)
- Nr. 13.2 Transport.

2.2. Beim Umschlagen, Lagern, Behandeln und Transportieren von mineralfaserhaltigen Abfällen sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 "Faserstäube" (TRGS 521) in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zu nehmen. (Abweichender Hinweis: Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten,

dürfen ab 01.02.2007 gemäß 6 Abs. 4 Deponieverordnung (DepV) nicht mehr auf Deponien der Klasse 0 abgelagert werden.)

2.3. Die Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln asbesthaltiger und mineralfaserhaltiger Abfälle ist als solche zu kennzeichnen und mit Einrichtungen insbesondere zur Oberflächenbehandlung/Verfestigung, Wasserbesprühung, Verpackung und Kennzeichnung auszurüsten.

2.4. Der betriebsinterne Arbeitsbereich ist vom an den Öffnungszeiten öffentlich zugänglichen Annahmehereich deutlich abzugrenzen, mit dem Verbotsschild "Zutritt für Unbefugte verboten" (P06) zu kennzeichnen und gegen das unbefugte Betreten abzusichern.

2.5. Für das Personal ist vorsorglich persönliche Schutzausrüstung gemäß Nr. 8 TRGS 519 bereitzuhalten.

2.6. Für Entlade- und Aufladetätigkeiten müssen geeignete Arbeitsmaschinen, wie z. B. mit Entladevorrichtungen ausgestattete Radlader, vorhanden sein.

2.7. Unter "Behandeln" der asbesthaltigen bzw. asbestkontaminierten Abfälle sind Behandlungsverfahren zu verstehen, die unter Nr. 4.1 LAGA-Merkblatt aufgeführt sind, also "Verfestigung" oder "Oberflächenbehandlung und Verpackung", nicht jedoch "Zerlegen", „Zerkleinern" oder ähnliche Verfahren. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch analog für die mineralfaserhaltigen Abfälle.

2.8. Beim Umschlagen, Lagern, Behandeln und Transportieren von asbesthaltigen Abfällen ist jedes Behältnis mit dem Kennzeichen asbesthaltiger Erzeugnisse "Achtung, enthält Asbest – Gesundheitsgefährdung bei Einatmen von Asbestfeinstaub – Sicherheitsvorschriften beachten" zu versehen.

2.9. Beim Umschlagen, Lagern, Behandeln und Transportieren von mineralfaserhaltigen Abfällen ist jedes Behältnis mit der Kennzeichnung "Mineralfaserabfälle – Inhalt kann krebserregende Faserstäube freisetzen" zu versehen, sofern keine getrennte Lagerung von mineralfaserhaltigen Abfällen erfolgt und der Lagerbereich nicht entsprechend gekennzeichnet ist.

2.10. Beim Betrieb der Anlage ist die TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26, S. 503) zu beachten.

2.11. Die Anlage darf nur von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

2.12 Die An- und Ablieferung der zugelassenen Abfälle darf nicht über die Konventstraße erfolgen. Dies gilt nur für den Schwerlastverkehr.

3. Anforderungen an die Abfallanlieferung

3.1. Für die Anlieferung der zugelassenen Abfälle zur Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln asbesthaltiger und mineralfaserhaltiger Abfälle sind jeweils anlagenspezifische Anlieferungsbedingungen festzulegen.

3.2. Die Annahme von zugelassenen Abfällen in der Anlage ist nur dann zulässig, wenn die weitere Entsorgung sichergestellt ist. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, daß eine unverzügliche Übernahme möglich ist. Die Annahmekontrolle ist gemäß Nr. 4.2 dieses Bescheids durchzuführen.

3.3. Die asbesthaltigen Abfälle dürfen nur staubdicht verpackt und möglichst angefeuchtet in GGVSE-bauartzugelassenen Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags, Platten-Big-Bags) zur Anlage angeliefert werden. Nur Kleinstmengen dürfen in geeigneten Kunststoffsäcken staubdicht verpackt sein.

3.4. Die mineralfaserhaltigen Abfälle sind in reißfesten und staubdichten Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags) oder geeigneten Kunststoffsäcken anzuliefern.

3.5. Abfälle, die in beschädigten oder anderweitig ungeeigneten Behältnissen angeliefert werden, sind unter Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zu behandeln und in geeignete Behältnisse zu verpacken.

3.6. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, die zu Faserfreisetzungen führen könnten, ist der angelieferte Abfall sowie ggf. der Anlagenbereich mit Wasser zu besprühen und vom Personal persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

4. Anforderungen an das Personal, die Ablauforganisation sowie an die Information und Dokumentation

4.1. Der Anlagenbetreiber muß jederzeit über zuverlässiges, gemäß TRGS 519 asbestsachkundiges Personal verfügen, das darüber hinaus auch Kenntnisse der TRGS 521 besitzt. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen. Die Einweisung muß die Auflagen dieses Bescheids beinhalten.

4.2. Bei Anlieferung der Abfälle sind Annahmekontrollen durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- a) Kontrolle der Begleitpapiere bzw. Vergleich der Angaben des Abfallbegleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises
- b) Feststellung der Herkunft, der Abfallart, des Abfallschlüssels und der Behandlungsbedürftigkeit
- c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten

d) Information an das Landratsamt Altötting bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Begleitpapiere, falls die Anlage insbesondere wegen Art des Abfalls oder Zusammensetzung bei Vermischung verschiedener Abfallarten nicht zum Umschlagen, Lagern und Behandeln zugelassen ist. Das Landratsamt Altötting entscheidet dann über weitere Maßnahmen. Gegebenenfalls hat der unzulässige Abfall zur Sicherstellung in einem vom Landratsamt zu bestimmenden Anlagenbereich bis zur Entscheidung des Landratsamtes zu verbleiben.

4.3. Die Anlage ist zumindest wöchentlich auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

4.4. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Altötting unverzüglich zu melden.

4.5. Der Anlagenbetreiber hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebstagebuch einzurichten und zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs zu führen. Arbeitstäglich sind alle für den Betrieb wesentlichen Tatsachen einzutragen.

Zumindest folgende Angaben sind erforderlich:

- a) Daten der Begleitpapiere bzw. Nachweise über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung sowie Nachweise über die durchgeführte Entsorgung der Abfälle nach Nachweisverordnung (NachwV)
- b) Daten der Annahmekontrolle nach Nr. 4.2 Buchstaben a) bis c) dieses Bescheids, sowie gegebenenfalls die Herkunft, die Menge, die Art und der Entsorgungsweg des unzulässigen Abfalls nach Nr. 4.2 Buchstabe d) dieses Bescheids
- c) Daten über die entsorgten Abfälle, gegliedert nach Mengen, Abfallarten, Abfallschlüssel, Behandlungsarten sowie deren Verbleib
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen und anlagenbezogenen Untersuchungen (Laboruntersuchungen, Eigen- und Fremdkontrollen)
- e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage sowie Namen des anwesenden Betriebspersonals
- f) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist vom Anlagenbetreiber regelmäßig auf vollständige Eintragungen zu überprüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Altötting

vorzulegen. Es muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

4.6. Der Anlagenbetreiber hat über die Daten des Betriebstagebuchs nach Nr. 4.5 Buchstabe c) dieses Bescheids einen Jahresbericht zu erstellen.

Der Jahresbericht ist dem Landratsamt Altötting bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Hinweise:

1. Weitere Auflagen im Falle einer Nutzungsänderung oder sonstiger Abweichungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage, sowie in Bezug auf die Einhaltung des Stands der Technik, bleiben vorbehalten.
2. Ebenso bleibt die Festsetzung weiterer Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Immissionen oder Belästigungen vorbehalten.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Möhrenbachstr. 2, 84524 Neuötting, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 950,00 € (in Worten: neunhundertfünfzig Euro) festgesetzt.

D.

Gründe:

Sachverhalt

Die Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Neuötting, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln asbesthaltiger Abfälle auf dem Firmengelände der Kiesgrube und Bauschuttdeponie am Pilgerweg, Grundstück Fl.-Nr. 1242/2 der Gemarkung Neuötting.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 06.12.2006 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen beantragt.

Die Stadt Neuötting als Standortgemeinde hat dem Vorhaben mit Schreiben vom zugestimmt.

Die Stadt Altötting als Anliegergemeinde stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 19.12.2006 zu.

Die abfallrechtliche und immissionsschutztechnische Beurteilung des Vorhabens erfolgte durch das Sachgebiet 22, Fachbereich Abfallrecht im Landratsamt Altötting, mit Schreiben vom 19.12.2006.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Altötting hat zu den Belangen des Gewässerschutzes mit Schreiben vom 12.12.2006 Stellung genommen. Demnach sind Auflagen wasserwirtschaftlicher Art nicht erforderlich.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Belangen des Arbeitsschutzes mit Schreiben vom 16.01.2007 Stellung genommen.

Die bereits mit Baugenehmigung vom 06.09.2006, BV-Nr. 2006/0420, genehmigte Lagerhalle für mineralische Recyclingprodukte wird zusätzlich für dieses Vorhaben genutzt. Die Lagerhalle wurde immissionsschutzrechtlich gem. § 15 BImSchG am 23.05.2006, Az: 22-6-Fre-M5/06, angezeigt.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BaylmschG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Das Vorhaben ist aus fachtechnischer Sicht genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, Anhang Nr. 8.15 Spalte 2 Buchstabe a), 8.12 Spalte 2 Buchstabe a) und 8.11 Spalte 2 Buchstabe b) aa) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit sowie des Gewässerschutzes der

Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die o.g. Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Die beantragte Genehmigung war daher unter Abschnitt A Ziffer I zu erteilen.

Die in Abschnitt A Ziffer II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Die in diesem vereinfachten Verfahren erteilte Genehmigung schließt keine anderen Genehmigungen ein (§ 13 BImSchG).

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: das Wasserhaushaltsgesetz (§§ 19 g ff WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, die abfallrechtlichen Vorschriften sowie die TA-Luft. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Schutz für das Grundwasser und für die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Abschnitt A Ziffer III Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung. Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr waren die Art. 5,6 und 10 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1 und 1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG.

Es waren anzusetzen:

-Genehmigung nach BlmSchG (incl. interne Gutachten)	950,-- €
<hr/> insgesamt	<hr/> 950,-- €

Anmerkung:

Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgesetzt oder direkt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründungen dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollten Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anlagen: 7:

Empfangsbestätigung

Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Formblatt Inbetriebnahmeerklärung

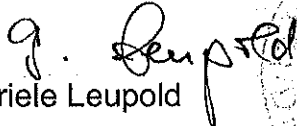
Antragsunterlagen

Stellungnahme des GAA bei der Reg. v. Obb. v. 16.01.2007 in Abl.

Stellungnahme des Sg. 22 Abfallrecht und Umwelttechnik vom 19.12.2006 in Abl.

Stellungnahme der Stadt Altötting vom 19.12.2006 in Abl.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriele Leupold

